

Neufassung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz“. Er hat seinen Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Burgenlandstraße 7. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind im Verbandsgebiet die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Verbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Mitglied im Verband ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK) und der Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG), Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Der Verband kann weitere Mitglieder aufnehmen.
- (4) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 3

Verbandsgebiet

Verbandsgebiet ist das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder zu fördern, zu überwachen, insbesondere deren Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu prüfen und den Austausch von Erfahrungen zu vermitteln.
- (2) Insbesondere hat der Verband die Aufgabe, die Mitglieder in allen Fragen des Wasserverbandsgesetzes und der Weiterentwicklung von Verbänden, des Haushalts- und Kassenwesens sowie des Beitragsrechtes zu beraten. Hierzu ist der regelmäßige Austausch von Erfahrungen, insbesondere durch Abhaltung von Versammlungen, zu organisieren.
- (3) Weiter soll der Verband zum Schutz des Naturhaushaltes für die Abstimmung der Interessen von Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz und Kommunen eintreten.
- (4) Behörden und anderen Stellen sind Anregungen zur allgemeinen Förderung von Wasserwirtschaft, Landeskultur, Bodenschutz und Naturschutz zu geben.
- (5) Der Verband soll Hilfestellung bei Neugründung von Verbänden geben.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung und Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kommt nach Bedarf, mindestens einmal pro Wahlperiode zusammen. Sie ist die Versammlung aller Mitglieder des Landesverbandes.
- (2) Der Verband kann an Stelle der Mitgliederversammlung auch regionale Mitgliederversammlungen einrichten. Diese sind:
 1. Die Region Rheinhessen-Pfalz mit den Landkreisen Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie den kreisfreien Städten Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken.
 2. Die Region Trier mit den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier.
 3. Die Region Koblenz mit den Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis sowie der kreisfreien Stadt Koblenz.
- (3) Die Landwirtschaftskammer nimmt an der Mitgliederversammlung der Region Koblenz und der Verband der Teilnehmergeinschaften nimmt an der Mitgliederversammlung der Region Rheinhessen-Pfalz teil.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorstandsvorsteher schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen, die Aufsichtsbehörde und die zuständigen Ministerien für Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sind zu laden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsausschusses, diese können auch in den regionalen Mitgliederversammlungen gewählt werden. In diesem Fall ist keine Mitgliederversammlung aller Mitglieder erforderlich. Absatz 4 Satz 2 gilt für den Fall entsprechend.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat 12 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
- (2) Acht Ausschussmitglieder und Stellvertreter werden wie folgt von der Mitgliederversammlung gewählt:
4 Vertreter aus der Region Rheinhessen-Pfalz,
2 Vertreter aus der Region Trier und
2 Vertreter aus der Region Koblenz.
- (3) Eine Wahl im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Verband der Teilnehmergeinschaften und die Landwirtschaftskammer haben je zwei Mitglieder. Sie wählen ihre Vertreter nach ihren jeweiligen Wahlvorschriften.

§ 8

Einberufung des Verbandsausschusses, Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorsteher beruft den Verbandsausschuss mindestens einmal im Jahr ein.
- (2) Darüber hinaus hat er den Ausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll mindestens 14 Tage vor der Sitzung des Verbandsausschusses zugehen.
- (4) In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist auf den Ausnahmegrund hinzuweisen.
- (5) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Ausschussmitglieder
 1. eine Aufwandsentschädigung
 2. a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die Fahrkosten erster Klasse,
b) bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges, Wegstreckenentschädigung in Höhe der für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge geltenden Richtsätze gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zu § 6 LRKG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 10

Willensbildung im Verbandsausschuss

- (1) Der Vorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.
- (2) Die oberste Wasserbehörde und die oberste Landwirtschaftsbehörde sowie die Aufsichtsbehörde sind zu den Ausschusssitzungen einzuladen.
- (3) Bei Wahlen können die Stimmen nur durch anwesende Ausschussmitglieder oder ihre Stellvertreter abgegeben werden. Die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher. Er hat einen Stellvertreter. Bei Wahlen hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme. Sofern aus dem Kreis der Ausschussmitglieder der Vorsteher oder sein Stellvertreter gewählt wird, scheidet dieses Mitglied aus; es ist sein Stellvertreter zu berufen.
- (2) Vorsteher und Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel gewählt und dürfen nicht der gleichen Region oder dem gleichen Mitglied angehören.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstehers und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses erhalten sie eine Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 5. Der Vorsteher und sein Stellvertreter erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit eine vom Verbandsausschuss festzusetzende besondere Aufwandsentschädigung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere

1. die Mitgliederversammlung einzuberufen;
2. die laufenden Verbandsgeschäfte zu führen;
3. die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten und zu vollziehen;
4. den Entwurf des Haushaltsplanes aufzustellen und vorzulegen;
5. den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
6. zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen und diese zu leiten.

§ 13 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses, des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses richtet sich nach den Wahlperioden der Kommunalwahl.
- (2) Scheidet ein Ausschussmitglied, ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses, der Vorsteher oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist eine Nachwahl erforderlich.

§ 14 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer und/oder Bezirksgeschäftsführer bestellen.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (3) Die Geschäftsführer sind zuständig für die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung. Eine Absprache über die Erledigung der Aufgaben nach § 4 erfolgt einvernehmlich zwischen dem Vorstand und den Geschäftsführern.
- (4) Die Geschäftsführer erhalten eine vom Verbandsausschuss festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 15 Haushaltsplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Haushaltsjahr des Landes.
- (2) Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss gewählten Mitgliedern besteht. Die Haushaltsrechnung und die Prüfungsbemerkungen sind jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Rechnungsjahres dem Verbandsausschuss bekannt zu geben.

§ 16 Beiträge

- (1) Der nicht durch Zuwendungen gedeckte Finanzbedarf wird durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Aufgrund des Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder
 - für Verbände, für die ein Beteiligungsgebiet ermittelt werden kann, nach Aufgabe und Beteiligungsgebiet,
 - für Verbände ohne Beteiligungsgebiet nach deren aus Verbandsaufgaben erzielten Einnahmen,
 - für Wasserbeschaffungs- und -entsorgungsverbände nach der Einwohnerzahl.
- (3) Der Beitrag von Mitgliedern nach § 2 Absatz 2 und 3 sowie für Verbände, nach deren Verbandssatzung eine jährliche Rechnungsprüfung nach den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 11.12.1996 vorgesehen ist, wird jährlich durch den Verbandsausschuss gemäß dem Verwaltungsaufwand festgelegt.
- (4) Die Abführung der Beiträge an den Landesverband hat in vier Jahresraten jeweils am Ende des Kalender- vierteljahres zu erfolgen. Beiträge unter 500,- € fallen zum 30.06. eines Jahres an.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

§ 18
Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

§ 20
Aufsichtsbehörde

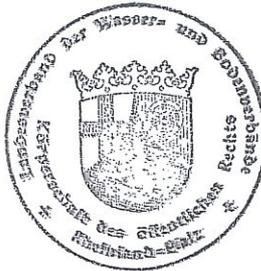
Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als obere Wasserbehörde.

Der Verbandsausschuss des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 einstimmig die Änderung und damit verbundene vorstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

Bad Kreuznach, den 04.12.2023



Eberhard Hartelt
(Verbandsvorsteher)



Die vorstehende Neufassung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

07.
Koblenz, den ~~08.~~12.2023

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag



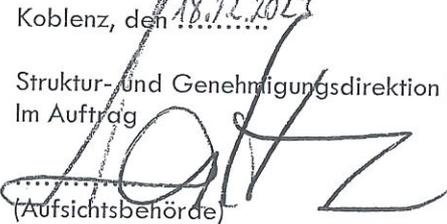
Klaus Kälberer

Vermerk zum Inkrafttreten:

Die Veröffentlichung der Satzung (Neufassung) ist im Staatsanzeiger am 18.12.23 erfolgt.

Koblenz, den 18.12.2023

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag



(Aufsichtsbehörde)